

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Suter, Joerin AG, Talstrasse 45, 4144 Arlesheim (nachfolgend «Tankrevisionsfirma» genannt)

### 1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Leistungen an Lageranlagen und deren Anpassung an die geltenden Vorschriften.

### 2. Grundlagen

Für die Ausführungen der Arbeiten sind insbesondere massgebend:

- Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV)
- Die anerkannten Regeln der Technik des Berufsverbandes CITEC Suisse
- Die Arbeitsabläufe und Ausrüstungsliste des Berufsverbandes CITEC Suisse
- Kantonale Weisungen

### 3. Termin für die Ausführung von Arbeiten

Sofern nicht schon ein bestimmter Termin bei der Auftragserteilung vereinbart wird, erfolgt die Revision im Laufe des betreffenden Kalenderjahres, nach vorheriger Absprache. Die Verantwortung für die Absprache des Revisietermins liegt beim Auftraggeber.

### 4. Revision

Die Ausführung der Revision erfolgt gemäss den Regeln der Technik und den Arbeitsabläufen für Revisionsarbeiten an Lageranlagen des Berufsverbandes CITEC Suisse.

### 5. Anpassungen an die gesetzlichen Vorschriften

5.1. Falls die Anlage den geltenden Vorschriften nicht entspricht, werden, sofern möglich, die notwendigen Anpassungen anlässlich der Revision vorgenommen (z.B. Abfüllsicherungssonde, Messstab, Reparatur von Rissen im Schutzbauwerk).

5.2. In gewissen Fällen sind spezielle Schutzmassnahmen erforderlich. Erweisen sich solche als notwendig, nimmt die Tankrevisionsfirma mit dem Auftraggeber Kontakt auf.

### 6. Funktionskontrolle

Nach durchgeführter Tankrevision wird die Anlage probeweise in Betrieb gesetzt, sofern ein Lagermedium vorhanden ist. Sollten sich trotzdem Betriebsstörungen einstellen, so ist die Tankrevisionsfirma umgehend zu benachrichtigen. Diese kommt für Rechnungen Dritter, welche ohne ihre vorherige Zustimmung hinzugezogen worden sind, nicht auf.

### 7. Preis

7.1. Der festgesetzte Richtpreis für die Revision gilt für das gesamte Arbeitsprogramm gemäss den Regeln der Technik und den Arbeitsabläufen für Revisionsarbeiten an Lageranlagen des Berufsverbandes CITEC Suisse.

7.2. Folgende Tanks werden in Regie gereinigt: Mittelöltanks, Schweröltanks, Betontanks und Tanks, welche ausser Betrieb gesetzt werden.

7.3. Die nachfolgenden Arbeiten sind nicht in den Preisen inbegriffen und werden im Bedarfsfall nach Aufwand verrechnet:

Bei Tankrevisionen mit Innenreinigung:

- Erschwerte Zugänglichkeit zur Anlage
- Erschwertes Öffnen des Tanks
- Leitungsänderung, Fittings und Schrauben
- Dichtheitsprüfung von erdverlegten Produkt- und Einfüllleitungen
- Mehraufwand für Anlagen, welche mit Vollvakuumgerät ausgerüstet sind
- Tankdruckproben
- Reparaturen an defekten Tanks
- Abtransport und Entsorgung der Lagergutrückstände
- Ersetzen von Mannlochdichtungen
- Spülen der Produkteleitungen
- Filtrieren des Lagermediums
- Maurer-, Gärtner- und Elektrikerarbeiten
- Montage und Demontage eines bei ausser Betrieb gesetzten Tanks notwendigen Heizungsprovisoriums sowie entsprechende Tankmiete
- Polizeilich notwendige Absperrungen und Gebühren
- Durch die Tankrevisionsfirma unverschuldete Wartezeit und Arbeitsunterbrüche
- Alle sonstigen unter Ziff. 7.1 nicht erwähnten Arbeiten und Materialien

Nicht inbegriffen bei Sichtkontrollen:

- Die Reinigung von verschmutzten Tankräumen sowie das Ausräumen von Gegenständen
- Reparaturen und Anpassungen etc.
- Erschwerte Zugänglichkeit zur Anlage
- Dichtheitsprüfung von erdverlegten, nicht überwachten Produkteleitungen und Leckerkennungsrohren sowie Einfüllleitungen

7.4. Arbeiten zur Anpassung der Anlage an die geltenden Vorschriften werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

### 8. Zahlungskonditionen

8.1. Nach Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist können ohne weitere Mahnung Verzugszinsen berechnet werden. Nach Nichtbezahlung trotz Mahnung werden zudem sämtliche Forderungen der Verkäuferin aus anderen Lieferungen/Leistungen zur Zahlung fällig.

8.2. Bestehende Bestellungen hat die Verkäuferin nicht zu erfüllen, solange sich der Käufer in Zahlungsverzug befindet, in irgendein Pfändungs- oder Konkursverfahren verwickelt ist oder eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eingetreten ist.

8.3. Bis zur vollständigen Bezahlung der gelieferten Waren/erbrachten Leistungen kann die Verkäuferin vom Vertrag zurücktreten und die Waren zurückfordern [Art 214 Abs. 3 OR]. Diese ist berechtigt, jederzeit über den Kaufgegenstand zu verfügen; sie darf ihn auch zurücknehmen, wofür ihr der Käufer ungehindert Zutritt zu seiner Tankanlage zu gewähren hat.

### 9. Garantie

Bei Sichtkontrollen ist die Gewährleistung generell ausgeschlossen.

Ausgeführte Revisionsarbeiten sowie Reparaturen und Erneuerungen der Anlage richten sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes und den Bestimmungen der SIA. Allfällige Mängel und Störungen sind der Tankrevisionsfirma sofort anzuzeigen, ansonsten jede Haftung entfällt. Die Garantie erlischt ebenfalls, wenn der Auftraggeber, ohne Zustimmung der Revisionsfirma, an der Anlage Reparaturen oder sonstige Eingriffe vornimmt oder durch Dritte ausführen lässt. Bei Lieferung von Fremdfabrikaten übernimmt die Revisionsfirma die gleiche Garantie, welche Unterlieferanten gewähren. Voraussetzung für allfällige Garantieansprüche ist die Erfüllung aller dem Auftraggeber obliegenden Vertrags- und insbesondere der Zahlungsverpflichtungen. Für Folgeschäden (wie Betriebsunterbrüche etc.) und damit zusammenhängende Aufwendungen kommt die Tankrevisionsfirma nicht auf. Ebenso haftet sie nicht für die Kosten von Reparaturen, die infolge von Einwirkung höherer Gewalt, unrichtiger Behandlung und natürlicher Abnutzung entstehen.

### 10. Teilnichtigkeit

Sollten sich Teile vorliegender Allgemeiner Geschäftsbedingungen als ungültig erweisen, hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen. Die unwirksame oder ungültige Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung unter angemessener Wahrung der Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt.

### 11. Gerichtsstand

Vorbehältlich gesetzlicher Ausschlüsse einer Rechtswahl untersteht das Rechtsverhältnis dem materiellen Schweizerischen Recht. Unter Vorbehalt zwingender oder teilzwingender Gerichtsstände ist für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Rechtsverhältnis Arlesheim Gerichtsstand. Die Tankrevisionsfirma bleibt berechtigt, jedes andere zuständige Gericht anzurufen.